

Satzung

über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken (Bewohnerparkausweis-Gebührensatzung)

vom 28. März 2022

Bekannt gemacht in der Esslinger Zeitung Nr. 148 vom 30.06.2022

Aufgrund von [§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg \(GemO\)](#) und [§ 2 des Kommunalabgabengesetzes \(KAG\)](#) in Verbindung mit [§ 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz \(StVG\)](#), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am 28.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht/Geltungsbereich

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise) erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Jahresgebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt 150,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes oder die Änderung eines Bewohnerparkausweises beträgt 10,00 €.

§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist die Person, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist bzw. wer die Gebührenschuld durch Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat (antragstellende Person). Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung und wird sofort fällig.

(3) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnungs- und Standesamt

ausgefertigt: Esslingen am Neckar, den 27 Juni 2022

gez. Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.